

BEKANNTMACHUNG

I. Nachtragssatzung des Amtes Viöl

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern im Amt Viöl vom 16. Juli 2013

Auf Grund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein – AO – i. V. mit den §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO –) und der Landesverordnung über die Entschädigungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF -) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 9. November 2016 folgende I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für das Amt Viöl erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Stellvertretung der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers

Den Stellvertretungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

Artikel II

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Amtwehrführerin/Amtwehrführer

- (1) Die Amtwehrführerin oder der Amtwehrführer erhält nach Maßgabe der *Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren* eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben dem kostenlosen Ersatz für Dienstkleidung wird dem/der Amtwehrführer/in eine monatliche Reinigungspauschale gezahlt, in Höhe von 50 % der Pauschale nach § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

Artikel III

§ 11 a wird neu eingefügt:

§ 11a

Stellvertretung des Amtswehrführers/der Amtswehrführerin

(1) Die Stellvertretung der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung der Amtswehrführung beträgt bei

1. einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter 50%
2. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern je 25%

der Aufwandsentschädigung der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers.

(2) Neben dem kostenlosen Ersatz für Dienstkleidung wird der Stellvertretung eine monatliche Reinigungspauschale gezahlt, in Höhe von 50 % der Pauschale nach § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.

Artikel IV

Diese I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Viöl, 9. November 2016

Der Amtsvorsteher


Thomas Hansen

